jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/23 4Ob26/99y, 1Ob156/10p (1Ob157/10k)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

EO §389 VB
ZPO §274

Rechtssatz

Die Einholung von Sachverständigengutachten ist mit dem Zweck des Provisorialverfahrens nicht vereinbar; das gilt nicht nur für die Feststellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts, sondern muß auch dann gelten, wenn die Anwendbarkeit einer Norm von der Klärung eines Sachverhaltselements abhängt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/99y
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 26/99y
- 1 Ob 156/10p
  Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 156/10p
  nur: Die Einholung von Sachverständigengutachten ist mit dem Zweck des Provisorialverfahrens nicht vereinbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111858

Im RIS seit

22.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at